

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle

Für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle benötigen Sie seit dem 1. Februar 2022 eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Nieders. Spielhallengesetzes (NSpielhG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021).

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

Natürliche Personen und für jeden Vertreter einer antragstellenden juristischen Person

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Verwendungszweck: Spielhallenerlaubnis)
- Führungszeugnis der Belegart 0 (Verwendungszweck: Spielhallenerlaubnis)
- Auskunft in Steuersachen durch das zuständige Finanzamt (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Farbkopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass; bei Ausländern Farbkopie Reisepass/Nationalpass und Aufenthaltstitel (Vor- und Rückseite)
- Gewerbeanmeldung
- Kopie des Miet-/Pachtvertrages oder Eigentumsnachweis
- Bei Neubau oder Nutzungsänderung: Kopie der Baugenehmigung bzw. der Nutzungsänderungsgenehmigung
- Grundrisszeichnungen; die exakten Maße der für den Spielhallenbetrieb genutzten Räume und Flächen muss erkennbar bzw. angegeben sein.
- Lagepläne DIN A 3
- Fotos oder Zeichnungen der Außenfassade der Spielhalle, die die gesamte äußere Gestaltung der Spielhalle wiedergeben
- Sozialkonzept gem. § 6 GlüStV 2021
- Nachweis über die Anmeldung bei der Sperrdatei "OASIS"
- Nachweis der Zertifizierung nach § 5 NSpielhG
- Nachweise über die bestandene Sachkundeprüfung nach §§ 6, 7 NSpielhG für die antragstellende(n) Person(en) oder für die mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person
- Nachweise über die Schulung der Mitarbeitenden mit Kundenkontakt (§§ 8, 9 NSpielhG)

Juristische Personen zusätzlich

- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister
- Kopie des Gesellschaftsvertrags (z. B. GmbH-Vertrag)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person (Verwendungszweck: Spielhallenerlaubnis)
- Auskunft in Steuersachen durch das zuständige Finanzamt (Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Weitere benötigte Unterlagen und Angaben

- Aufstellerlaubnis nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung
- Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes gem. § 33c Abs. 3 Gewerbeordnung

Hinweise

- Der Abstand zwischen Spielhallen muss mind. 100 Meter betragen (kürzeste Verbindung, Luftlinie).
- Die Spielhalle darf nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex betrieben werden, in dem zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle betrieben wird.
- Die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle darf den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht zuwiderlaufen.
- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Die Spielhalle darf nicht durch die äußere Gestaltung mit der Bezeichnung "Casino" oder "Spielbank", nicht mit einer ähnlichen Bezeichnung und nicht mit einer Wortverbindung mit einer dieser Bezeichnungen beworben werden.
- Weitere Hinweise zu Verboten und Verpflichtungen sind insbesondere den §§ 1 und 5 GlüStV 2021 sowie § 13 NSpielhG zu entnehmen.

Zuständige Stellen

- Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, das Führungszeugnis, die Gewerbebeanmeldung erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Samtgemeinde, Gemeinde, Stadt/Hansestadt
- Für die Zertifizierung nach § 5 NSpielhG wenden Sie sich an eine Prüforganisation, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert ist. Andere Prüforganisationen werden nicht anerkannt.
- Zuständig für die Sachkundeprüfung nach §§ 6, 7 NSpielhG und für die Personalschulung nach §§ 8, 9 NSpielhG sind die Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern.

Gebühren

Für die Bearbeitung fallen Gebühren zwischen 4.000 und 20.000 Euro je Antrag an. Die genaue Höhe der Gebühren kann erst nach Abschluss der Bearbeitung bestimmt werden.

Belehrung zu personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten sind erforderlich für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle und den damit verbundenen Prüfungen. Mit der Abgabe Ihres dementsprechenden Antrags und dessen Unterzeichnung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer freiwilligen Angaben zu. Die Pflichtangaben werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und dem Glücksspielstaatsvertrag erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre freiwilligen Angaben jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und dem Glücksspielstaatsvertrag sind Sie verpflichtet die Pflichtangaben anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Das Informationsblatt "Datenschutzhinweise zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis und zum Betrieb einer Spielhalle nach § 2 NSpielhG" ist Bestandteil dieser Belehrung.